

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 2. PStRÄndG)

A. Problem und Ziel

Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Reform des Personenstandsrechts hat sich bei der praktischen Anwendung in den Standesämtern bewährt, bedarf aber noch punktueller Verbesserungen. Dies betrifft neben der Optimierung der Beurkundungsmodalitäten insbesondere die teilweise zu langen Bearbeitungszeiten bei der Nachbeurkundung von Personenstandsfällen Deutscher im Ausland sowie für die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen dieses Personenkreises beim Standesamt I in Berlin. Zudem haben Bürgerinnen und Bürger zunehmend Probleme mit der Übernahme des in ihrem Geburtseintrag angegebenen ersten Vornamens in die Reisedokumente und andere behördliche Unterlagen, wenn dieser Vorname im täglichen Leben nicht ihr gebräuchlicher Vorname ist.

B. Lösung

Durch das Gesetz werden erkannte Schwachstellen und Regelungslücken der personenstandsrechtlichen Vorschriften beseitigt. Dies erfolgt im Wesentlichen durch klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie durch Anpassung der Beurkundungsmodalitäten.

Zur Verkürzung von Wartezeiten wird die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen Deutscher im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die regionalen Wohnsitzstandesämter verlagert, wenn der Betroffene einen früheren Wohnsitz im Inland hatte.

Das Gesetz eröffnet zudem erstmals die Möglichkeit, dass Personen die Reihenfolge ihrer Vornamen durch Erklärung vor dem Standesamt neu bestimmen können. Damit wird verhindert, dass Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Fluggesellschaften) anstatt des Rufnamens den in der Vornamensreihenfolge des Ausweisdokumentes stehenden ersten, allerdings im täglichen Leben ungebräuchlichen Vornamen verwenden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben. Bei den Gemeinden, die in ihren Standesämtern bereits Fach- und Registerverfahren einsetzen, entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die nicht beziffert werden können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Verwaltung

Für die Verwaltung wird eine Informationspflicht neu eingeführt. Diese betrifft die Entgegennahme und Beurkundung einer Erklärung zur Sortierung der Vornamen im Geburtenregister. Weitere acht Informationspflichten werden verändert. Diese Informationspflichten, von denen eine entfällt, drei erweitert, zwei verlagert und zwei vereinfacht werden, treffen ausschließlich die Kommunen als Träger der Standesämter. Dabei handelt es sich um die Verlängerung der Fortführungsfrist der Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen Konzentrationslagern durch das Sonderstandsamt Bad Arolsen, die Übertragung der Zuständigkeit für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter und Veränderungen bei den Mitteilungspflichten der Standesämter untereinander und an andere Behörden. Insgesamt kommt es durch die Informationspflichten einerseits zu einer Mehrbelastung von rd. 1,326 Millionen Euro und andererseits zu Einsparungen von rd. 1,770 Millionen Euro. Saldiert sind somit Einsparungen an Bürokratiekosten in Höhe von rd. 0,444 Millionen Euro zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften

(2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Verlust eines Personenstandsregisters“.

b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Erklärung zur Sortierung von Vornamen“.

c) Die Angabe zu Kapitel 10 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten“.

d) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister“.

e) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher“.

f) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 (weggefallen)“.

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten folgende Fristen:

1. Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre;
2. Geburtenregister 110 Jahre;
3. Sterberegister 30 Jahre; Sterberegister des Sonderstandesamts in Bad Arolsen 80 Jahre.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Aufbewahrung

(1) Die Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind räumlich voneinander getrennt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Die Personenstandsregister sind dauernd aufzubewahren.

(2) Für die Sicherungsregister und die Sammelakten endet die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der in § 5 Absatz 5 für das jeweilige Register genannten Frist.

(3) Nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 genannten Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für stillgelegte Registereinträge nach § 47 Absatz 4; diese sind zu löschen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Verlust eines Personenstandsregisters“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Gerät ein Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Sicherungsregisters wiederherzustellen. Ein Verlust ist auch dann gegeben, wenn die Daten eines

Registereintrags wegen eines nicht zu behebbenden technischen Fehlers nicht mehr zu verwenden sind.

(2) Gerät das Sicherungsregister ganz oder teilweise in Verlust, ist es auf Grund des Personenstandsregisters wiederherzustellen. Ist sowohl das Personenstandsregister als auch das Sicherungsregister in Verlust geraten, so sind beide Register durch Neubeurkundungen der Personenstandsfälle wiederherzustellen. Die Beurkundungen werden nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Erneuerung“ durch das Wort „Neubeurkundung“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Eheeintrag wird nicht mehr fortgeführt, wenn nach Absatz 1 Nummer 4 eine Folgebeurkundung über das Nichtbestehen der Ehe eingetragen worden ist. Wurde zum Eheeintrag eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe oder die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 aufgenommen, ist eine weitere Folgebeurkundung nur über die Änderung der Vornamen und des Familiennamens und über Berichtigungen einzutragen. Die Änderung der Vornamen ist nicht einzutragen, wenn diese auf Grund des Transsexuellengesetzes oder in einem Adoptionsverfahren geändert wurden. Für einen Ehegatten, der wieder geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat, ist nur eine Folgebeurkundung über Berichtigungen nach Absatz 1 Nummer 8 einzutragen.“

6. § 31 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner aufzunehmen,“.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Antragsberechtigt sind die Ehegatten, sind beide verstorben, deren Eltern und Kinder.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „hat oder zuletzt hatte“ eingefügt.

8. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Antragsberechtigt sind die Lebenspartner, sind beide verstorben, deren Eltern und Kinder.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „hat oder zuletzt hatte“ eingefügt.

9. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene oder verstorbene Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt den Personenstandsfall, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Personenstandsfall.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Schiffsführer hat die Niederschrift dem Standesamt I in Berlin zu übersenden.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „nach der Eheschließung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Namensänderung“ die Wörter „des Kindes oder“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „hat oder zuletzt hatte“ eingefügt.

12. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Lebenspartner“ die Wörter „nach der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „hat oder zuletzt hatte“ eingefügt.

13. In § 43 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „hat oder zuletzt hatte“ eingefügt.

14. § 44 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

15. § 45 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder ein Elternteil einen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

16. Die Überschriften „Kapitel 8 Berichtigungen und gerichtliches Verfahren“ und „Abschnitt 1 Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts“ werden vor § 47 verschoben.

17. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Erklärung zur Sortierung von Vornamen

(1) Hat eine Person mehrere Vornamen und richtet sich die Namensführung nach deutschem Recht, kann deren Reihenfolge durch Erklärung des Namenträgers gegenüber dem Standesamt neu bestimmt werden (Vornamensortierung). Eine Änderung der Schreibweise der Vornamen sowie das Hinzufügen von neuen

Vornamen oder das Weglassen von Vornamen ist dabei nicht zulässig; Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben unberührt. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nach Absatz 1 nur selbst stellen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Zur Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die Person führt, deren Vornamen sortiert werden sollen. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.“

18. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In die Eheurkunde wird außerhalb des Beurkundungstextes ein Hinweis auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten aufgenommen.“

19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Gleiches gilt für die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Lebenspartners.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In die Lebenspartnerschaftsurkunde wird außerhalb des Beurkundungstextes ein Hinweis auf die Beurkundung der Geburt der Lebenspartner aufgenommen.“

20. Die Überschrift von Kapitel 10 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten“.

21. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 23 wird aufgehoben.

b) Nummer 24 wird Nummer 23 und wie folgt gefasst:

„23. die elektronische Erfassung und Fortführung der Übergangsbeurkundungen (§ 75) und Altregister (§ 76),“

c) Nummer 25 wird aufgehoben.

d) Nummer 26 wird Nummer 24 und wie folgt gefasst:

„24. die Benutzung der als Heiratseinträge fortgeführten Familienbücher (§ 77).“

22. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die elektronische Erfassung und Fortführung der Übergangsbeurkundungen (§ 75) und Altregister (§ 76) zu regeln,“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1, 2, 4, 5 und 6“ gestrichen.

23. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Übergangsbeurkundung

Die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2013 in einem Papierregister beurkundeten Personenstandseinträge (Übergangsbeurkundungen) können in elektronische Register übernommen werden; in diesem Fall gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.“

24. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister

(1) Altregister sind die bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbücher sowie die vom 1. Januar 1876 an geführten Standesregister und standesamtlichen Nebenregister und die davor geführten Zivilstandsregister (Standesbücher). Für ihre Fortführung und Beweiskraft gelten die §§ 5, 16, 17, 27, 32 und 54 entsprechend.

(2) Für die Fortführung der Zweitbücher gilt § 4 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Hinweise nicht einzutragen sind.

(3) Für die Benutzung der Altregister und der dazu geführten Sammelakten gelten die §§ 61 bis 66 entsprechend.

(4) Für die Aufbewahrung und die Anbietung der Altregister, der Zweitbücher und der Sammelakten gegenüber den Archiven gilt § 7 Absatz 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Altregister können innerhalb der in § 5 Absatz 5 genannten Fristen elektronisch erfasst und fortgeführt werden; in diesem Fall gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.“

25. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung Familienbücher

(1) Die Familienbücher werden als Heiratseinträge fortgeführt; die bisherigen Heiratseinträge in den Heiratsbüchern werden nicht fortgeführt. § 16 gilt entsprechend.

(2) Zuständig für die Fortführung des Familienbuchs ist der Standesbeamte, der den Heiratseintrag für die Ehe führt. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundet, so ist der Standesbeamte zuständig, der am 24. Februar 2007 das Familienbuch führte.

(3) Aus den Familienbüchern, die als Heiratseinträge fortgeführt werden, werden als Personenstandsurkunden nur Eheurkunden (§ 57) ausgestellt.“

26. § 78 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 (weggefallen)“.

b) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft“.

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit ist

1. der Personalausweis oder der Reisepass oder
 2. eine erweiterte Bescheinigung der Meldebehörde, aus der sich die Staatsangehörigkeit ergibt,
- vorzulegen. Bestehen danach Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit, ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorzulegen.“

3. An § 14 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen werden.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die erneute Beurkundung eines nach § 47 Absatz 4 des Gesetzes stillgelegten Eintrags erfolgt mit der Eintragsnummer des stillgelegten Eintrags; die-

ser sind ein Bindestrich und eine fortlaufende Nummer, beginnend mit der Nummer 1, anzufügen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. An § 21 wird folgender Satz angefügt:

„In dem Abschlussvermerk sind die im Kalenderjahr nach § 47 Absatz 4 des Gesetzes stillgelegten Einträge mit der jeweiligen Eintragsnummer aufzulisten.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. In § 27 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Standesämter“ die Wörter „und die deutschen Auslandsvertretungen“ eingefügt.

8. In § 28 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zusätzlich sollen diesem Standesamt die Anmeldedaten der Eheschließenden elektronisch übermittelt werden; für die Übermittlung gilt § 63.“

9. § 33 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei miteinander verheirateten Eltern ihre Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister sowie ihre Geburtsurkunden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt der Eltern nicht aus der Eheurkunde ergeben,“

10. § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Standesamt prüft, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf dem Formular nach Anlage 12 oder in einem gesonderten Vermerk. Das Formular und gegebenenfalls der gesonderte Vermerk über das Ergebnis der Prüfung sind zu den Sammelakten des Geburtseintrags zu nehmen.“

11. In § 38 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf die Vorlage der nach Nummer 2 erforderlichen Geburtsurkunde kann verzichtet werden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt des Verstorbenen aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben.“

12. § 42 wird aufgehoben.

13. In § 46 Nummer 2 wird nach der Angabe „Artikel 47“ ein Komma und die Angabe „Artikel 48“ eingefügt.

14. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft

(1) Die Bescheinigung nach deutschem Recht zur Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zur Vorlage im Ausland nach § 39a des Gesetzes soll enthalten

1. von den künftigen Lebenspartnern

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Geschlecht,
- c) Staatsangehörigkeit,
- d) Tag und Ort der Geburt,
- e) Wohnort,

f) vorhergehende Lebenspartnerschaft oder Ehe sowie deren Auflösung,

2. die Aussage, dass die aufgeführten Personen eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen können, soweit es die Sachvorschriften des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft registriert werden soll, zulassen.

(2) § 51 Absatz 4 gilt entsprechend.“

15. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Benutzung durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen

Die Benutzung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen im Inland nach § 65 Absatz 3 des Gesetzes ist zu versagen, wenn dem Stan-

desamt bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Ausländer handelt,

1. der als Asylberechtigter nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt ist, dem die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz oder subsidiärer Schutz nach § 4 Asylgesetz zuerkannt wurde, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde oder der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, oder bei dem die zuständige Behörde das Bestehen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes prüft, oder
2. der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ist.

Die Versagungsgründe nach § 65 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes bleiben unberührt.“

16. § 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Lebenspartnerschaftsbehörde teilt dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt, die für die Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister nach § 17 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes erforderlichen Angaben mit.“

17. In § 57 Absatz 4 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Änderung oder Angleichung des Namens des Kindes, die Angabe des Geschlechts oder eine Vornamensortierung einträgt, hat dies mitzuteilen.“

18. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung, Namensangleichung oder Vornamensortierung eines oder beider Ehegatten einträgt, hat dies mitzuteilen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe durch Tod oder über die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses einträgt, hat dies mitzuteilen, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet worden ist:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Ehegatten führt,
2. der Meldebehörde,
3. dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt,
4. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.“

19. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung, Namensangleichung oder Vornamensortierung eines oder beider Lebenspartner einträgt, hat dies mitzuteilen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Tod oder über die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Lebenspartners oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses einträgt, hat dies mitzuteilen, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet worden ist:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Lebenspartner führt,
2. der Meldebehörde,
3. dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt,
4. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.“

20. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit des Todes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft führt,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Gesundheitsbehörde, soweit dies nach Landesrecht vorgesehen ist,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

21. Dem § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erhält das Standesamt I in Berlin eine Mitteilung über einen im Ausland beurkundeten Sterbefall, gelten die Mitteilungspflichten nach § 60 Absatz 1 entsprechend.“

22. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten erfolgt die elektronische Datenübermittlung zwischen Standesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen durch strukturierte Datensätze in standardisierten Datenaustauschformaten. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, ist hierfür das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zu verwenden.“

23. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Gesetzes)“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 1 Nummern 5 bis 8 des Gesetzes)“ ersetzt.

24. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „im Sinne des § 77 Absatz 2 Satz 4 des Personenstandsgesetzes“ durch die Wörter „von im Ausland geschlossenen Ehen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ gestrichen.

25. Die Anlagen 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

Eheurkunde

Standesamt

Registernummer

Eheschließung

Ort, Tag

Ehemann¹

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtstag

Geburtsort

Religion²

Familienname in der Ehe^{2,3}

Geburtsname in der Ehe²

Vorname(n) in der Ehe²

Ehefrau¹

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtstag

Geburtsort

Religion

Familienname in der Ehe²

Geburtsname in der Ehe²

Vorname(n) in der Ehe²

Weitere Angaben aus dem Register²

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburt Ehemann

Geburt Ehefrau

Standesamt

Registernummer

¹ Bei Ehegatten gleichen Geschlechts wird der Leittext „Ehemann“ in „Ehegatten“ geändert und der Leittext „Ehefrau“ entfällt.

² Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

³ Nach Auflösung der Ehe lautet der Leittext „Familienname nach Auflösung der Ehe“.

Lebenspartnerschaftsurkunde

Standesamt

Registernummer

Begründung der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag

Lebenspartner 1

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtstag

Geburtsort

Religion¹

Familienname in der
Lebenspartnerschaft^{1,2}

Geburtsname in der
Lebenspartnerschaft¹

Vorname(n) in der
Lebenspartnerschaft¹

Lebenspartner 2

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtstag

Geburtsort

Religion¹

Familienname in der
Lebenspartnerschaft

Geburtsname in der
Lebenspartnerschaft¹

Vorname(n) in der
Lebenspartnerschaft¹

Weitere Angaben aus dem Register¹

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburt Lebenspartner 1

Geburt Lebenspartner 2

Standesamt

Registernummer

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

² Nach Auflösung der Lebenspartnerschaft lautet der Leittext: „Familienname nach Auflösung der Lebenspartnerschaft“.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 16 bis 19 sowie Artikel 2 Nummern 9, 11, 17, Nummer 18 Buchstabe a), Nummer 19 Buchstabe a) sowie Nummern 21 und 25 treten am 1. November 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

Die Vorschriften für die Beurkundung des Personenstands in Deutschland sind durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) neu geregelt worden. Das Reformgesetz ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und enthält als Kernelement vor allem die Beurkundung in elektronisch geführten Personenstandsregistern, die nach einer Übergangszeit von fünf Jahren seit dem 1. Januar 2014 obligatorisch ist. Nähere Ausführungsvorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der technischen Vorgaben zur Durchführung der elektronischen Personenstandsregistrierung und dem elektronischen Datenaustausch wurden in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263) geregelt, die ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft trat.

Mit dem Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG) vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) wurden erste Erfahrungen der Standesämter und Rechenzentren mit dem neuen Recht und der Anwendung der elektronischen Prozesse innerhalb der fünfjährigen Übergangsphase in das Personenstandsgesetz (PStG) und die Personenstandsverordnung (PStV) übernommen. Inzwischen liegen weitere Erfahrungswerte aus der standesamtlichen Praxis vor, die eine Anpassung des personenstandsrechtlichen Regelwerks erforderlich machen. Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften beseitigt erkannte Schwachstellen und Regelungslücken des geltenden Rechts. Dies erfolgt im Wesentlichen durch klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie durch Anpassung der Beurkundungsmodalitäten.

II. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Entwurf erweitert die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamtes für die Nachbeurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefällen

Deutscher im Ausland sowie für die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen von Personen, für die kein inländischer Personenstandseintrag besteht (Artikel 1 Nummern 7 bis 9, 11 bis 13 und 15). Zukünftig ist das letzte Wohnsitzstandesamt des Antragstellers für diese Beurkundungen auch dann zuständig, wenn die antragsberechtigte Person zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland mehr hat, aber früher einen Wohnsitz im Inland hatte. Dies entlastet das Standesamt I in Berlin und verkürzt die dort derzeit bestehenden langen Bearbeitungszeiten für Nachbeurkundungen von Personenstandsfällen von Deutschen im Ausland. Beim Standesamt I in Berlin gehen jährlich ca. 10.000 Anträge auf Nachbeurkundung und ca. 11.000 namensrechtliche Erklärungen von Deutschen im Ausland ein. Bei den Nachbeurkundungen ist in rd. 80 % und bei den Namenserkklärungen in rd. 90 % ein früherer Wohnsitz der Antragsteller im Inland vorhanden. Auf dieser Basis ist bundesweit von einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Wohnsitzstandesämter in rd. 8.000 Nachbeurkundungsfällen und rd. 10.000 Namenserkklärungsfällen auszugehen. Dies führt bei einem mittleren Standesamt mit einem Einzugsbereich von 100.000 Einwohnern rein rechnerisch zu einer zusätzlichen Bearbeitung von 10 Nachbeurkundungen und 12 Anträgen auf namensrechtliche Erklärung pro Jahr. Die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamtes für den Fall eines früheren Wohnsitzes des Antragstellers bezieht sich nicht auf die Anträge, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Zuständigkeitsregelung beim Standesamt I in Berlin gestellt wurden und dort bisher nicht bearbeitet werden konnten.

Der Gesetzentwurf eröffnet erstmals die Möglichkeit, die Reihenfolge der Vornamen von Personen, deren Namensführung sich nach deutschem Recht richtet, außerhalb eines behördlichen Namensänderungsverfahrens durch Erklärung vor dem Standesamt neu zu bestimmen (Artikel 1 Nummer 17 des Entwurfs). Mit Abschluss der Geburtsbeurkundung sind Anzahl und Reihenfolge der Vornamen grundsätzlich unabänderlich festgelegt. Diese Reihenfolge der Vornamen wird auch im Personalausweis und Reisepass im Datenfeld „Vornamen“ und im Bereich der maschinenlesbaren Zone (MRZ) seit dem 1. November 2010 wiedergegeben. Während im täglichen Gebrauch die Möglichkeit besteht, nur einen von mehreren Vornamen als sogenannten Rufnamen zu führen, wird in den Ausweisdokumenten ein Rufname nicht mehr bestimmt oder gekennzeichnet. Oftmals sehen sich Bürger durch die behördliche Praxis mit einer ihnen fremden Namensangabe konfrontiert, wenn Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Fluggesellschaften) anstatt des Rufnamens den in der Vornamensreihenfolge stehenden ersten, allerdings

im täglichen Leben ungebrauchlichen Vornamen verwenden. Die damit verbundenen Probleme können durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Erklärung zur Sortierung der Vornamen vermieden werden.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 (Personenstandswesen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Bürgerliches Recht) des Grundgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetzesvorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf führt im Ergebnis zu einer Entlastung der öffentlichen Verwaltung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

4. Vollzugaufwand

Bei den Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der in den Standesämtern eingesetzten Fach- und Registerverfahren für die elektronische Personenstandsbeurkundung nicht beziffert werden können.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Bürokratiekosten

Die vorgesehenen Regelungen führen zu einer Verringerung der Bürokratiekosten in Höhe von rd. 0,4 Millionen Euro. Für die Verwaltung werden eine neue Informationspflicht eingeführt und insgesamt acht Informationspflichten geändert. Alle Informationspflichten richten sich an die Kommunen als Normadressat.

2. Informationspflichten für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden Unternehmen nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belastet.

3. Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belastet.

4. Informationspflichten für die Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen wird eine Informationspflicht neu eingeführt. Diese betrifft die Entgegennahme und Beurkundung einer Erklärung zur Sortierung der Vornamen im Geburtenregister (Artikel 1 Nummer 17 des Entwurfs). Bei rd. 30.000 Erklärungen pro Jahr führt dies ab Inkrafttreten der Regelung zum 1. November 2018 zu einer rechnerischen Mehrbelastung von ca. 0,365 Mio. Euro im Jahr für die Beurkundung (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummer 4). Für diese Verwaltungsleistung können allerdings auch Gebühren von den Antragstellern erhoben werden, die hier jedoch nicht gegengerechnet wurden.

Weitere acht Informationspflichten werden verändert. Diese Informationspflichten, von denen eine entfällt, drei erweitert, zwei verlagert und zwei vereinfacht werden, betreffen ebenfalls die Kommunen als Träger der Standesämter. Dabei handelt es sich um die Verlängerung der Fortführungsfrist der Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen Konzentrationslagern durch das Sonderstandesamt Bad Arolsen (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummer 1, Belastung rd. 0,121 Mio. Euro), die Übertragung der Zuständigkeit für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter bei Vorliegen eines früheren Wohnsitzes im Inland (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummern 2 und 3, Belastung und Entlastung jeweils rd. 0,762 Mio. Euro) und Veränderungen bei den Mitteilungspflichten der Standesämter untereinander und an andere Behör-

den (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummern 5 bis 9, Entlastung per Saldo von rd. 0,930 Mio. Euro).

Insgesamt kommt es durch die Informationspflichten einerseits zu einer Mehrbelastung von rd. 1,326 Millionen Euro und andererseits zu Einsparungen von rd. 1,770 Millionen Euro. Saldiert sind somit Einsparungen an Bürokratiekosten in Höhe von rd. 0,444 Millionen Euro zu erwarten. Nähere Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle der Bürokratiekosten zu entnehmen.

VII. Sonstige Auswirkungen

Über die unter Abschnitt VI genannten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus werden weder die Wirtschaft noch die Bürger durch die Regelungen des Entwurfs mit zusätzlichen Kosten belastet.

VIII. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

IX. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

Tabelle zu den Bürokratiekosten
Normadressat: Verwaltung

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in Min.	Lohnsatz in €/h	Zusatzkosten in €	Belastung in €	Entlastung in €	Entlastung/Belastung
1	§ 31 PStG Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 Absatz 5 PStG)	erweitert	Beurkundung des Sterbefalls und Führung des Sterberegisters Verlängerung der Fortführungsfrist der Sterbefallbeurkundung für Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern von 30 auf 80 Jahre	20.000	10	36,30	-	121.333		+121.333
2	Artikel 1 Nummern 7, 8 und 9 (§§ 34 Absatz 4, 35 Absatz 3, 36 Absatz 2 PStG),	verlagert	Übertragung der Zuständigkeit für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen Deutscher im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter	8.000	120	36,30		580.800	580.800	0
3	Artikel 1 Nummern 11, 12, 13 und 15 (§§ 41 Absatz 2, 42 Absatz 2, 43 Absatz 2 und 45 Absatz 2 PStG)	verlagert	Übertragung der Zuständigkeit für die Beurkundung namensrechtlicher Erklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter	10.000	30	36,30		181.500	181.500	0
4	Artikel 1 Nummer 17 (§ 46 PStG)	neu	Erklärung zur Sortierung von Vornamen	30.000	20	36,50		365.000		+ 365.000
	§§ 28, 57 ff. PStV		Mitteilungspflichten							
5	Artikel 2 Nummer 8 (§ 28 Absatz 3 PStV)	vereinfacht	Elektronische Mitteilung der Anmeldung der Ehe und automatische Übernahme der Daten beim Standesamt der Eheschließung	50.000	20	27,50	-		458.333	- 458.333
6	Artikel 2 Nummern 17, 18 und 19 (§ 57 Absatz 4, § 58 Absatz 2, § 59 Absatz 2 PStV),	erweitert	Mitteilung des Standesamts über eine Erklärung zur Sortierung von Vornamen an die Meldebehörde	30.000	5	27,50		68.750		+ 68.750
7	Artikel 2 Nummern 18, 19 und 20 (§ 58 Absatz 4, § 59 Absatz 4, § 60 Absatz 1 und 2 PStV)	weggefallen	Mitteilung des Standesamts an das Hauptverzeichnis für Testamente beim AG Schöneberg	40.000	5	27,50	-		91.667	- 91.667
8	Artikel 2 Nummer 18 (§ 60 Absatz 1 PStV)	vereinfacht	Wegfall der Mitteilung des Sterbefall-Standesamts über den Sterbefall an das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister der letzten aufgelösten Ehe oder Lebenspartnerschaft	200.000	5	27,50	-		458.333	- 458.333
9	Artikel 2 Nummer 19 (§ 62 Absatz 2 PStV)	erweitert	Mitteilung des Standesamts I in Berlin über einen Sterbefall im Ausland an das Geburts-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister	2000	10	27,50	-	9.167		+ 9.167
Σ			Insgesamt					1.326.250	1.770.333	- 444.083

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Personenstandsgesetz

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Durch die Neufassung wird die in § 5 Absatz 5 Nummer 3 PStG normierte allgemeine Fortführungsfrist des Sterberegisters von 30 Jahren für Sterbefallbeurkundungen des Sonderstandesamts Bad Arolsen auf 80 Jahre verlängert. Der Datenbestand des Sonderstandesamts Bad Arolsen umfasst etwa 450.000 beurkundete Sterbefälle aus den ehemaligen deutschen Konzentrationslagern. Im Gegensatz zu den Beurkundungen von Sterbefällen in anderen Standesämtern, die in der Regel alle vom Personenstandsrecht geforderten Daten enthalten, sind die Sterbefallbeurkundungen des Sonderstandesamts zu einem Großteil lückenhaft. Das Sonderstandesamt Bad Arolsen ist deshalb darauf angewiesen, Erkenntnisse des Internationalen Suchdienstes (ITS) - insbesondere auch aus der Korrespondenz mit Verwandten der Opfer - zu erhalten, um die Beurkundungen durch Folgebeurkundungen zu vervollständigen. Dabei stellt sich die 30-jährige Fortführungsfrist des § 5 PStG als problematisch dar, weil die in vielen Fällen erst nachträglich bekannt werdenden Erkenntnisse (z.B. über den Familienstand des Verstorbenen) wegen des Fristablaufs nicht mehr beurkundet werden können. Dadurch erhalten die Angehörigen unvollständige Urkunden. Aufgrund dieser besonderen Konstellation ist es erforderlich, die Beurkundungen des Sonderstandesamtes Bad Arolsen von der 30-jährigen Fortführungsfrist für Sterbefälle auszunehmen und das Gesetz in diesem Punkt anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Ziel der Regelung ist es, eine doppelte Archivierung der Personenstandsregister und Sicherungsregister zu vermeiden, wenn diese auf Grund der archivbehördlichen Strukturen nicht erforderlich ist. Die bisherige Regelung sah vor, den zuständigen öffentlichen Archiven die Personenstandsregister, Sicherungsregister und Sammelakten nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 bestimmten Fristen „zur Übernahme anzubieten“, wobei dies als Verpflichtung der Archive zu verstehen war, diese Unterlagen zu übernehmen. Insbesondere in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin, in denen nur ein zentrales Landesarchiv existiert, ist eine „Dopplung“ des Archivguts redundant und auch unter

Kosten- und Nutzensgesichtspunkten fragwürdig. Mit der nun vorgesehenen Regelung ist eine Löschung des Sicherungsregisters und der Sammelakten nach Ablauf der Fortführungsfristen möglich, aber auch eine Übernahme durch ein Archiv nicht ausgeschlossen. Letztendlich können nunmehr die Archive entscheiden, ob die Sicherungsregister und Sammelakten als archivwürdig eingestuft und als Archivgut übernommen werden. Dies kann von Archiv zu Archiv unterschiedlich sein. Stillgelegte Einträge haben personenstandsrechtlich keine Bedeutung und sind daher zwingend nach Ablauf der Fortführungsfrist zu löschen. Sie werden auch nicht den Archiven zur Übernahme angeboten.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Zu den Buchstaben a) und b)

Die Vorschrift befasst sich mit dem Verlust von Personenstandsregistern. Durch die neu eingefügte Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird deutlich, dass sich die Vorschriften zur Wiederherstellung von in Verlust geratenen Personenstandsregistern auch auf einzelne Einträge beziehen, wenn diese auf Grund technischer Probleme nicht mehr aufgerufen oder gelesen werden können. Bei der nach dem Verlust eines Registers erforderlichen Wiederherstellung der Register handelt es sich entweder um die Übernahme der im Sicherungsregister gespeicherten Daten in das entsprechende Erstregister (Absatz 1) oder - bei Verlust sowohl des Erst- wie des Sicherungsregisters - um eine Neubeurkundung der Personenstandseinträge nach amtlicher Ermittlung des ursprünglich beurkundeten Sachverhalts (Absatz 2). Die nunmehr aus systematischen Gründen in Absatz 2 Satz 1 geregelte Wiederherstellung des Sicherungsregisters auf Grund des Personenstandsregisters war bisher in § 24 Absatz 2 der Personenstandsverordnung enthalten.

Zu Buchstabe c)

In Absatz 4 wird nunmehr klargestellt, dass die im Rahmen der Neubeurkundung mögliche einheitliche Eintragung, in der die Berichtigungen berücksichtigt sind, sich auf die Fälle der Absätze 2 und 3 bezieht. Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde deshalb auch der Begriff „Erneuerung“ durch den Begriff „Neubeurkundung“ ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Die Regelung stellt klar, dass der Eheeintrag nach der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod eines Ehegatten sowie nach Todeserklärung oder gerichtlicher Feststellung der Todeszeit nur noch bei Namensänderungen fortgeführt wird. Die bisherige Formulierung stellte lediglich auf die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der

Ehe ab. In der Praxis wurden deshalb Eheeinträge auch nach dem Tod eines Ehegatten weiter fortgeführt und ein Hinweis über den Tod des zweitverstorbenen Ehegatten eingetragen. Die Einschränkung für die Eintragung von Vornamen in Absatz 2 Satz 3 ist wegen der Offenbarungsverbote nach § 5 des Transsexuellengesetzes und § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 31)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner des Verstorbenen nicht nur bei Eheauflösung durch Tod, sondern auch bei der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit anzugeben sind.

Zu Nummer 7, 8 und 9 (§§ 34 bis 36)

Zu Buchstaben a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner können - neben deren Eltern und Kindern - nicht mehr antragsberechtigt sein.

Zu Buchstaben b)

Die Ergänzungen erweitern die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamtes für die Nachbeurkundung von Eheschließungen (§ 34), Begründung von Lebenspartnerschaften (§ 35), Geburten und Sterbefälle (§ 36) im Ausland. Zukünftig ist das letzte Wohnsitzstandesamt für diese Beurkundungen auch dann zuständig, wenn die antragsberechtigte Person zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland mehr hat, einen Wohnsitz aber früher im Inland hatte. Dies entlastet das Standesamt I in Berlin und verkürzt die derzeit bestehenden langen Bearbeitungszeiten für Nachbeurkundungen. Die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamtes für den Fall eines früheren Wohnsitzes des Antragstellers bezieht sich nicht auf Anträge, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Zuständigkeitsregelung beim Standesamt I in Berlin gestellt wurden.

Zu Nummer 10 (§ 37)

Die Niederschrift über die Anzeige einer Geburt und eines Sterbefalls während der Reise auf einem deutschen Seeschiff wurde bisher vom Schiffsführer dem zuerst erreichbaren Seemannsamt übergeben und von dort an das Standesamt I in Berlin weitergeleitet. Auf Grund von Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Seearbeitsüberein-

kommens vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 979) ist das Seemannsgesetz am 1. August 2013 außer Kraft getreten. Damit sind auch die Seemannsämtler fortgefallen. Die Änderungsvorschrift verpflichtet den Schiffsführer nunmehr, die Niederschrift direkt dem Standesamt I in Berlin zu übersenden.

Zu den Nummern 11, 12, 13 und 15 (§§ 41, 42, 43 und 45)

Die Änderungen in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 42 Absatz 1 Nummer 4 stellen klar, dass die Zuständigkeit des Standesamtes für die Beurkundung einer Rechtswahl-erklärung von Ehegatten und Lebenspartner auch dann gegeben ist, wenn diese Erklärungen nach der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben werden.

Die Änderung in § 41 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt den Fall, dass ein nach § 1618 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) einbenanntes Kind seinen vor der Erteilung des Namens geführten Namen wieder annimmt und sich diese Namensänderung auf seinen Ehenamen erstreckt; die Möglichkeit der Rückbenennung ist durch die Änderung von § 1618 BGB im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (Bundesrats-Drucksache 493/16) vorgesehen.

Im Übrigen erweitern die Änderungen die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamtes für die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen von Ehegatten (§ 41 Absatz 2 Satz 2) und Lebenspartnern (§ 42 Absatz 2 Satz 2), sowie von Erklärungen zur Namensangleichung (§ 43 Absatz 2 Satz 3) und Erklärungen zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 2 Satz 2) für Personen, für die kein inländischer Personenstandseintrag besteht. Zukünftig ist das Wohnsitzstandesamt für die Entgegennahme dieser Erklärungen auch dann zuständig, wenn die Betroffenen zwar zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Wohnsitz aber früher zuletzt in der Gemeinde des Wohnsitzstandesamtes hatten. Dies entlastet das Standesamt I in Berlin. Die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamtes für den Fall eines früheren Wohnsitzes des Antragstellers bezieht sich nicht auf Anträge, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Zuständigkeitsregelung beim Standesamt I in Berlin gestellt wurden.

Die Neufassung von § 45 Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt zudem den Umstand, dass die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamts bei Abgabe einer Erklärung zur Namensführung von Kindern auch dann gegeben ist, wenn zwar nicht das Kind aber ein Elternteil einen früheren Wohnsitz im Inland hatte. Ohne diesen zusätzlichen Anknüpfungspunkt wäre zu befürchten, dass es für die Geburtsbeurkundungen der im Ausland geborenen Kinder und deren namensrechtliche Erklärungen zu unterschiedlichen Zuständigkeiten kommt. Dies hätte wiederum möglicherweise die Konsequenz, dass einzelne Wohnsitzstandesämter vor der Geburtsbeurkundung auf eine Namensbescheinigung durch das Standesamt i in Berlin bestehen, was den angestrebten Entlastungseffekt für das Standesamt i in Berlin weitgehend aufheben würde.

Zu Nummer 14 (§ 44)

Nach der bisherigen Regelung des § 44 Absatz 1 Satz 3 PStG soll der Standesbeamte die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung ablehnen, wenn diese offenkundig nach § 1600 Absatz 1 Nummer 5 BGB anfechtbar wäre. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10) verstößt die behördliche Vaterschaftsanfechtung in § 1600 Absatz 1 Nummer 5 BGB gegen das Grundgesetz und ist nichtig. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Neufassung des § 46.

Zu Nummer 17 (§ 46)

Die bisherige Fassung von § 46 bezog sich auf die Änderung einer Anzeige. Der gesetzlichen Forderung, die unrichtigen Angaben in einer schriftlichen Geburts- oder Sterbefallanzeige unter Hinweis auf die Grundlagen zu ändern, hat das Standesamt dadurch nachzukommen, dass es seine Feststellungen aktenkundig macht und den richtigen und vollständigen Sachverhalt in das Personenstandsregister übernimmt. Die schriftliche Anzeige selbst bleibt bei diesem Verfahren zur Dokumentation der angezeigten Angaben unverändert. Insoweit geht die Vorschrift zur Berichtigung von Anzeigen ins Leere. § 46 PStG kann deshalb aufgehoben werden.

Die neue Fassung des § 46 PStG eröffnet die Möglichkeit, die Reihenfolge der Vornamen von Personen zu ändern, deren Namensführung sich nach deutschem Recht richtet. Mit Abschluss der Vornamensgebung für ein Kind sind Anzahl und Reihenfolge der

Vornamen grundsätzlich unabänderlich festgelegt. In Personalausweis und Reisepass werden grundsätzlich alle Vornamen des Dokumenteninhabers vollständig und ungekürzt im Datenfeld „Vornamen“ in der Reihenfolge wiedergegeben, wie sie sich aus dem jeweiligen Personenstandseintrag ergeben. Während im täglichen Gebrauch die Möglichkeit besteht, nur einen von mehreren Vornamen als sogenannten Rufnamen zu führen – der Reihenfolge der Vornamen kommt insofern keine Bedeutung zu –, wird in den Ausweisdokumenten ein Rufname nicht mehr bestimmt bzw. gekennzeichnet. Die Möglichkeit, im Bereich der maschinenlesbaren Zone (MRZ) einen bestimmten Vornamen auszuwählen, besteht seit Einführung des neuen Personalausweises zum 1. November 2010 nicht mehr. Lediglich im Melderegister erfolgt, dem Wunsch der Praxis folgend, die korrekte Ansprache des Bürgers im Behördenkontakt sicherzustellen, eine Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens.

Oftmals sehen sich Bürger durch die behördliche Praxis mit einer ihnen fremden Namensangabe konfrontiert, wenn Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Fluggesellschaften) anstatt des Rufnamens den in der Vornamensreihenfolge stehenden ersten, allerdings im täglichen Leben ungebräuchlichen Vornamen verwenden. Dies kann zu teils erheblichen Problemen führen. Um mit der Vornamensführung bestehende Schwierigkeiten auszuräumen, bleibt für Betroffene gegenwärtig nur die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Vornamensänderung mit dem Ziel, den Rufnamen an die erste Stelle der Vornamenreihe zu stellen. Dies setzt allerdings – bezogen auf den Einzelfall – das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus.

Eine Sortierung der Reihenfolge der Vornamen durch Abgabe einer Sortiererklärung bei den Standesämtern könnte das Problem auf einfache Art beheben. Da die Vornamen im Rang alle gleich sind und bei einer Umsortierung auch keine materielle Änderung der Vornamen erfolgen würde, stellt die Sortierung keine Namensänderung im eigentlichen Sinn dar. Grundsätze des Namensrechts stehen nicht entgegen. Ein Hinzufügen, Weglassen oder Ändern von Vornamen wäre auch weiterhin nur im Wege einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung möglich. Insbesondere könnten im Zuge des Sortierens keine weiteren Vornamen hinzugefügt oder vorhandene Vornamen weggelassen werden. Eine Änderung in der Schreibweise der Vornamen (z. B. Joseph in Josef) wäre ebenfalls ausgeschlossen. Auch Vornamen, die mit Bindestrich miteinander verbunden sind, könnten in der Reihung nicht verändert werden.

Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Dies entspricht der Systematik materieller Namensänderungen (z. B. § 1355 Absatz 3 BGB, § 1617a Absatz 2 Satz 3 BGB, § 1617b Absatz 2 Satz 2 BGB).

Zu Nummern 18 und 19 (§ 57 und § 58)

Die Ergänzung der jeweiligen Absätze 2 der Vorschriften hat zur Folge, dass in der Eheurkunde und in der Lebenspartnerschaftsurkunde die Registrierungsdaten und das Standesamt der Geburt der Ehegatten oder Lebenspartner außerhalb des Beurkundungstextes ausgewiesen werden können. Dadurch kann sowohl bei der Anzeige der Geburt eines Kindes auf die Vorlage der Geburtsurkunden der verheirateten Eltern (s. hierzu auch die Änderung von § 33 PStV in Artikel 2), als auch bei der Anzeige eines Sterbefalls auf die Vorlage einer Geburtsurkunde des Verstorbenen verzichtet werden (s. hierzu auch die Änderung von § 38 PStV in Artikel 2). Diese Vereinfachungen kommen nicht nur den betroffenen Bürgern entgegen, sondern beschleunigen auch den Verfahrensablauf im Standesamt.

Die Ergänzung des § 58 Absatz 1 Satz 2 PStG stellt für die Lebenspartnerschaftsurkunde den Gleichklang mit der bereits in § 57 PStG für die Eheurkunde enthaltenen Vorschrift her, wonach die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit nach dem Verschollenheitsgesetz in der Eheurkunde zu dokumentieren ist.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 73)

Zu Buchstabe a)

Die Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen zur Führung der Personenstandsregister in der Übergangszeit ist obsolet, da die Übergangszeit am 31. Dezember 2013 abgelaufen ist.

Zu den Buchstaben b), c), d)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 22 (§ 74)

Zu den Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Die Möglichkeit der Landesregierungen, die in § 74 Absatz 1 aufgelisteten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden war nach der bisherigen Regelung eingeschränkt. Die Landesregierungen konnten deshalb den Erlass von Vorschriften über Einrichtung und Führung eines elektronischen Personenstandsregisters und über eine Ausweitung des Kreises der Mitteilungsempfänger nicht auf dem Verordnungswege auf oberste Landesbehörden delegieren, sondern mussten dies durch förmliche Landesgesetze regeln. Um den Ländern zukünftig eine maximale Regelungsflexibilität einzuräumen wird die Übertragungsbefugnis entsprechend erweitert.

Zu Nummer 23 (§ 75)

Durch die Änderung wird die bis 31. Dezember 2013 bestehende Möglichkeit zur Führung eines Papierregisters bei fehlender technischer Ausstattung eines Standesamtes aufgehoben. Die Neufassung der Vorschrift definiert den Begriff der Übergangsbeurkundung und eröffnet die Möglichkeit der elektronischen Nacherfassung dieser Einträge.

Zu Nummer 24 (§ 76)

Die Neufassung der Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Regelungsumfang in § 76 PStG, stellt aber nun klar, dass sich die Benutzungsvorschrift (bisheriger Absatz 2) und die Nacherfassungsregelung (bisheriger Absatz 5) nicht nur auf Personenstandsbücher, sondern auf alle Altregister beziehen. Hierzu wird in Absatz 1 eine Definition für Altregister vorangestellt und in den Absätzen 2 bis 5 geregelt, welche Vorschriften des Gesetzes auf die Fortführung, Benutzung, Aufbewahrung und Nacherfassung der Altregister anzuwenden sind.

Zu Nummer 25 (§ 77)

Durch die Neufassung wird die bisherige Übergangsregelung für die Fortführung und Aufbewahrung der Familienbücher angepasst. Da die Familienbücher bis spätestens zum 31. Dezember 2013 an die für die Führung des Heiratseintrags zuständigen Stan-

desämter abzugeben waren, ist dieser Teil der Vorschrift nicht mehr erforderlich. Die Neufassung stellt klar, dass nach wie vor ausschließlich Eheurkunden als Personenstandsurkunden aus dem zum Heiratseintrag umgewidmeten Familienbuch ausgestellt werden.

Zu Nummer 26 (§ 78)

Die bisherige Regelung sah vor, dass für die Fortführung des Heiratseintrags das Familienbuch angefordert wird, wenn es sich nicht bei dem für die Fortführung zuständigen Standesamt befindet. Da alle Familienbücher bis spätestens 31. Dezember 2013 an die für den Heiratseintrag zuständigen Standesämter abzugeben waren (§ 77 Absatz 2 Satz 3 PStG), ist diese Regelung inzwischen überholt.

Zu Artikel 2 Personenstandsverordnung

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Vorschrift ändert die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Nach der bisherigen Fassung des § 8 Absatz 1 war für den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit nicht eindeutig, ob die Aufzählung von Personalausweis, Reisepass und Meldebescheinigung kumulativ oder im Sinne einer „Oder-Variante“ zu verstehen ist. Die Neufassung stellt klar, dass jedes einzelne Dokument für den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit ausreicht.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Durch die Ergänzung ist es den Landesregierungen möglich, die Befugnis zur Festlegung weiterer Berechtigungsstufen für die Zugriffsberechtigung auf ein zentrales elektronisches Personenstandsregister auf oberste Landesbehörden zu übertragen. Dadurch haben die Länder eine größere Regelungsflexibilität.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Die Ergänzung der Eintragsnummer um ein Suffix dient im Rahmen des Stilllegungsverfahrens zur Unterscheidung des stillgelegten Eintrags, dessen fehlerhaft vergebene Eintragsnummer im elektronischen Register nicht mehr korrigiert werden kann, von der erneuten Beurkundung unter gleicher Eintragsnummer.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Die gesonderte Ausweisung der nach § 47 Absatz 4 des Gesetzes stillgelegten Einträge im Jahresabschluss des Personenstandsregisters ist erforderlich, um die Anzahl der (gültigen) Beurkundungen eines Jahres festzustellen. Die Auflistung der stillgelegten Einträge im Jahresabschluss erfolgt automatisiert.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Die bisher in § 24 Absatz 2 enthaltene Vorschrift über die Wiederherstellung eines in Verlust geratenen Sicherungsregisters war aufzuheben, da die Regelung aus systematischen Gründen nunmehr in § 8 Absatz 2 des Gesetzes übernommen wurde.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Die Einfügung bewirkt, dass zukünftig auch die deutschen Auslandsvertretungen die vom Standesamt I in Berlin geführten Verzeichnisse elektronisch einsehen können. Dadurch können die deutschen Auslandsvertretungen bei personenstandsrechtlichen Anträgen von Deutschen im Ausland schneller prüfen, ob im Einzelfall durch Standesämter in Deutschland bereits Beurkundungen vorgenommen oder Namenserkklärungen entgegen genommen wurden.

Zu Nummer 8 (§ 28)

Die zusätzliche elektronische Übermittlung der Anmeldedaten der Eheschließenden dient der Verwaltungserleichterung, da diese Daten vom Eheschließungsstandesamt automatisch in die Niederschrift über die Eheschließung und in den Eheeintrag übernommen werden können.

Zu Nummer 9 (§ 33)

Bei der Anzeige der Geburt liegen häufig die Geburtsurkunden der Eltern nicht vor und müssen zunächst beim jeweiligen Geburtsstandesamt angefordert werden. Durch die Änderung ist es zukünftig für verheiratete Eltern nicht mehr erforderlich, bei der Anzeige der Geburt eines Kindes ihre Geburtsurkunden vorzulegen, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt aus ihrer Eheurkunde ergeben (s. hierzu auch die Änderung von § 57 des Gesetzes in Artikel 1 Nummer 18).

Zu Nummer 10 (§ 3)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abfrage des Standesamts an die Ausländerbehörde inzwischen im Regelfall elektronisch erfolgt und das Formular nach Anlage 12 zur PStV wegen der strukturierten elektronischen Datenübermittlung zwar hinsichtlich der inhaltlichen Daten, jedoch nicht in der Formularansicht verwendet wird. Der Vermerk des Standesbeamten über sein Prüfungsergebnis zum Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann in diesen Fällen nicht auf dem Formular erfolgen, sondern wird im Rahmen der elektronischen Bearbeitung gesondert erstellt.

Zu Nummer 11 (§ 38)

Bei der Anzeige eines Sterbefalls liegt häufig die Geburtsurkunde des Verstorbenen nicht vor und muss zunächst beim jeweiligen Geburtsstandesamt angefordert werden. Durch die Ergänzung ist es zukünftig nicht mehr erforderlich, bei der Anzeige eines Sterbefalls die Geburtsurkunden des Verstorbenen vorzulegen, wenn dieser verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte und sich die Registrierungsdaten der Geburt aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben (s. hierzu auch die Änderung der §§ 57 und 58 des Gesetzes in Artikel 1 Nummern 18 und 19).

Zu Nummer 12 (§ 42)

Die Vorschrift zur Führung des standesamtlichen Testamentsverzeichnisses ist überholt, da alle Verwahrungsnachrichten bis zum Ende des Jahres 2016 an das bei der Bundesnotarkammer eingerichtete zentrale Testamentsregister abgegeben sein müssen.

Zu Nummer 13 (§ 46)

Durch die Ergänzung kann zukünftig auch für die Erklärung über die Namenswahl nach Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) auf Wunsch eine Bescheinigung des Standesamtes ausgestellt werden.

Zu Nummer 14 (§ 51a)

Die Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland ist zwar nach § 39 des Gesetzes hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit, der Gültigkeitsdauer und des Kreises der Antragsberechtigten an das Ehefähigkeitszeugnis angelehnt, im Übrigen aber formfrei. Die Regelung führt deshalb die Daten auf, die in der Bescheinigung mindestens enthalten sein sollten. Daneben wird klargestellt, dass gemäß Artikel 17b Absatz 1 EGBGB die Wirkungen der Lebenspartnerschaft dem registerführenden Staat

unterliegen und eine im Ausland eingetragene Lebenspartnerschaft der in der Bescheinigung aufgeführten Personen nur insoweit begründet werden kann, wie es die Sachvorschriften des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft registriert werden soll, zulassen.

Zu Nummer 15 (§ 54)

Die Vorschrift schützt Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und die nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, insbesondere Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und subsidiär Schutzberechtigte vor einer Einsichtnahme ihrer Registereinträge durch Behörden ihres Herkunftslandes. Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt die Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht.

Zu Nummer 16 (§ 56)

Die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters obliegt in allen Ländern dem Standesamt (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes). Die bisher in § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) den Ländern eingeräumte Ermächtigung, Behörden außerhalb des Standesamtes mit der Führung des Lebenspartnerschaftsregisters und des damit in Zusammenhang stehenden Mitteilungsverkehrs zu betrauen, ist durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) entfallen. Die bisherige umfassende Mitteilungsregelung in § 56 Absatz 3 PStV ist somit nicht mehr erforderlich. Soweit in einzelnen Ländern abweichende Zuständigkeiten für die Abgabe der Erklärungen über die Lebenspartnerschaftsbegründung bestehen, stellt die Neufassung von § 56 Absatz 3 lediglich sicher, dass dem Standesamt die für die Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister erforderlichen Angaben übermittelt werden.

Zu Nummer 17 (§ 57)

Die Neufassung des Eingangssatzes in Absatz 4 ergänzt die bestehenden Regelungen zu den Mitteilungspflichten bei Namensänderungen im Geburtenregister um die Vornamenssortierung. Die geänderte Reihenfolge der Vornamen ist insbesondere dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister des Erklärenden und der Meldebehörde mitzuteilen.

Zu Nummern 18 und 19 (§§ 58, 59)

Zu Buchstabe a)

Die im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister beurkundete Vornamenssortierung (§ 46 des Gesetzes) ist der Meldebehörde mitzuteilen.

Zu Buchstabe b)

Die Überführung des beim Amtsgericht Schöneberg geführten Hauptverzeichnisses für Testamente in das bei der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister wurde im April 2014 abgeschlossen. Auskünfte zu Erblassern, deren Geburt nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erfolgte, erteilt seitdem ausschließlich die Bundesnotarkammer. Die in § 58 Absatz 4 Nummer 4 und in § 59 Absatz 4 Nummer 4 PStV bisher vorgesehene Mitteilungspflicht des Standesamts an das Amtsgericht Schöneberg - Hauptverzeichnis für Testamente - ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die geänderte Formulierung des Eingangssatzes in § 59 Absatz 4 stellt klar, dass die Todeserklärung und die gerichtliche Feststellung der Todeszeit die Lebenspartnerschaft nicht auflösen.

Zu Nummer 20 (§ 60)

Zu Buchstabe a)

Zu aa)

§ 60 Absatz 1 Nummer 2 PStV sah bisher vor, den Sterbefall einer Person dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten aufgelösten Ehe oder Lebenspartnerschaft mitzuteilen, wenn zum Zeitpunkt des Todes keine Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand. Die Änderung stellt nunmehr klar, dass in diesem Fall keine Mitteilung des Sterbefalls zu erfolgen hat, weil im Eheeintrag nur noch der Tod des erstverstorbenen Ehegatten eingetragen wird (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes) und der Eheeintrag nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod eines Ehegatten nicht mehr fortgeführt wird.

Zu bb)

Mit der vorgesehenen elektronischen Mitteilung des Standesamts an das Gesundheitsamt werden die im Sterberegister beurkundeten Daten des Verstorbenen übermittelt, soweit diese nach den Bestattungsgesetzen der Länder vorgesehen ist. Bisher wurden die im Sterberegister beurkundeten Daten des Verstorbenen auf der vom Arzt ausgestellten Todesbescheinigung handschriftlich korrigiert und an die Gesundheitsämter weitergeleitet. Die Gesundheitsämter können diese Daten nun, automatisiert in die dortigen Register übernehmen und vermeiden dadurch eine fehleranfällige Einzelerfassung der

Daten. Die elektronische Datenübermittlung an das Gesundheitsamt ist nur in den Ländern zulässig, die dies in ihrem Bestattungsgesetz vorgesehen haben.

Die in § 60 Absatz 1 Nummer 3 PStV bisher vorgesehene Mitteilungspflicht des Standesamts an das Amtsgericht Schöneberg entfällt wegen der Überführung des beim Amtsgericht Schöneberg geführten Hauptverzeichnisses für Testamente in das bei der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister.

Zu Buchstabe b)

Die in § 60 Absatz 2 Nummer 3 PStV bisher vorgesehene Mitteilungspflicht des Standesamts an das Amtsgericht Schöneberg entfällt wegen der Überführung des beim Amtsgericht Schöneberg geführten Hauptverzeichnisses für Testamente in das bei der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister.

Zu Nummer 21 (§ 62)

Das Standesamt I in Berlin erhält pro Jahr ca. 2400 Mitteilungen über Sterbefälle von Deutschen im Ausland nach den Vorschriften des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen. Soweit keine Nachbeurkundung des Sterbefalls in Deutschland erfolgt, obliegt es dem Standesamt I in Berlin den Sterbefall nach § 60 Absatz 1 PStV die zuständigen Behörden mitzuteilen, wenn für die verstorbene Person ein inländischer Geburts-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag besteht oder eine inländische Meldeanschrift ermittelt werden kann.

Zu Nummer 22 (§ 63)

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 sieht für die Datenübermittlung der Standesämter an andere Behörden verpflichtend vor, eine standardisierte Datenübermittlung mit strukturierten Datensätzen zu verwenden. Für die in den §§ 57 bis 62 PStV genannten Kommunikationspartner ist dafür das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport zu verwenden. Neben der bereits bestehenden Datenübermittlung an die Meldebehörden, die Statistischen Ämter, die Ausländerbehörden und das Zentrale Testamentsregister wirkt sich diese Vorgabe auch auf die zukünftig angestrebte Kommunikation der Standesämter mit den Finanzämtern, den Familiengerichten und den Jugendämtern aus. Die Verwendung unterschiedlicher Datenaustauschprogramme würde in der standesamtlichen Praxis einen erheblichen Mehraufwand bedingen und soll durch die Regelung vermieden werden.

Zu Nummer 23 (§ 67)

Die Änderungen stellen fehlerhafte Verweisungen richtig.

Zu Nummer 24 (§ 69)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung auf Grund der Neufassung von § 77 des Gesetzes.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung auf Grund der Neufassung von § 75 des Gesetzes.

Zu Nummer 25 (Anlagen 6 und 7)

In der standesamtlichen Praxis kommt es bei der Geburts- und Sterbefallanzeige sehr häufig vor, dass zwar die Eheurkunde der Eltern eines Kindes oder des Verstorbenen von den Anzeigenden vorgelegt wird, jedoch nicht deren Geburtsurkunden. Die Registerdaten der Geburt der Eltern oder des Verstorbenen sind aber für die Durchführung des standesamtlichen Verfahrens erforderlich, um die erforderlichen Mitteilungen an die Geburtsstandesämter durchführen zu können. Die Anzeigenden müssen in diesen Fällen die Geburtsurkunden der Betroffenen erst besorgen und gegebenenfalls beim Standesamt der Geburt beantragen. Um die damit verbundenen Wartezeiten und zusätzlichen Behördengänge zu vermeiden, wird zukünftig in der Eheurkunde und der Lebenspartnerschaftsurkunde unterhalb des Beurkundungstextes auf die Geburtsdaten der Eheschließenden oder der Lebenspartner hingewiesen. Bei der Ausstellung der Eheurkunde können die Geburtsdaten der Ehegatten oder Lebenspartner ohne zusätzlichen Aufwand direkt aus dem Eheregister übernommen werden.

Zu Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Vorschrift gestattet die Neubekanntmachung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Für die technische Umsetzung der in Absatz 2 genannten Vorschriften müssen die für das Personenstandswesen eingesetzten elek-

tronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren angepasst werden. Die entsprechenden Versionswechsel werden zum 1. November eines Jahres vorgenommen. Im Vorfeld eines solchen Versionswechsels benötigen die Verfahrenshersteller im Personenstandswesen einen Vorlauf von jeweils neun Monaten. Die Änderungen mit programmtechnischen Auswirkungen treten deshalb erst am 1. November 2018 in Kraft.